

# **Beitragsordnung**

## **des Fördervereins der Werkstatt für Menschen mit Behinderung in Melle e.V.**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27. März 2014**

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein der Werkstatt für Menschen mit Behinderung in Melle e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrags zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

### **§ 2 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Beschäftigte der Werkstatt Melle beträgt € 12,00. Der Mindestmitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) beträgt € 20,00.
- (3) Ehepaare oder eheähnliche Partnerschaften können ebenfalls für einen Mindest-Jahresbeitrag von € 20,00 Mitglied werden. Sie werden aber wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt € 50,00.
- (5) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung oder im Lastschriftverfahren, wenn eine entsprechende Einzugsermächtigung des Mitglieds vorliegt. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags per Banküberweisung oder im Lastschriftverfahren jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres.

- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden € 10,00 Mahngebühr fällig.

#### **§ 4 Zahlungsmodus**

- (1) Die Zahlung des Beitrags erfolgt ausschließlich per Banküberweisung oder im Lastschriftverfahren. Für die Einzugsermächtigung stellt der Förderverein entsprechende Formulare zur Verfügung.

#### **§ 5 Spendenbescheinigung**

- (1) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen € 50,00 und € 200,00 jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
- (2) Bei Spenden über € 200,00 stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis € 200,00 genügt im Normalfall der Kontoauszug für das Finanzamt.

#### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.